

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

32. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Juni 2024

Nr. 20

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Beschlüsse der 25. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 03.06.2024 .....	2
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>6</b>
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 25. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom  
03.06.2024**

**Öffentlicher Teil**

***Vorlagennummer: 6-5115/23-I***

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. einen Zuwendungsvertrag mit einem erhöhten Stellenumfang von zusätzlichen 0,5 Vollzeitstellen für sportorientierte Kinder- und Jugendarbeit ab.

***Vorlagennummer: 6-5279/24-I***

Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe von Zuwendungen für das 2. Halbjahr 2024 an folgende Projekte:

<b>Verein</b>	<b>Projekt</b>	<b>Zuwendung (Euro)</b>
FSV 63 Luckenwalde e. V.	2. Internationaler Turm-Pokal für U19-Mannschaften	3.000,00
Blankenfelder Bogenschützen 08 e. V.	3. Wettkampftag 1. BL Bogen Nord	3.000,00
SSC Ludwigsfelde e. V.	Eröffnung Sportgruppe mit Handicap	1.500,00
PSV Rangsdorf e. V.	6. Rangsdorfer Reitturnier	2.000,00
Petkuser Sportverein e. V.	Anschaffung Trainingsequipment der Sektionen Kinder- und Bewegungssport	500,00
SG 1910 Woltersdorf e. V.	Anschaffung Jugendfußballtore	500,00
LLG Luckenwalde e. V.	Anschaffung einer Abdeckung für die Hochsprungmatte	8.000,00
TTBC Jüterbog e. V.	Sicherstellung Tischtennis	1.000,00
Ruhlsdorfer BC 1923 e. V.	Rekonstruktion Beregnungsanlage	3.800,00

**Vorlagennummer: 6-5293/24-I**

Der Kreisausschuss beschließt auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie die Vergabe von Zuwendungen für das 2. Halbjahr 2024 in Höhe von 44.925,67 EUR für folgende Projekte:

<b>Antragsteller</b>	<b>Projekt</b>	<b>Zuwendung</b>
Ortschronist Horstfelde	Die Freiwillige Feuerwehr Horstfelde im historischen Blickpunkt der vergangenen 100 Jahre	2.524,57 €
Landesverband Freie Darstellende Künste Brandenburg e. V.	4. Netzwerktreffen Brandenburger Spielorte	600,00 €
GEDOK Brandenburg e. V.	Kantig und aufgeklärt   30	7.790,00 €
KMP Kunst Markt Portal	6. Sommer- und 6. Markthallen-Galerie	11.055,10 €
E-Werk Luckenwalde, Performance Electrics gGmbH	Stadtbad Live – Pop goes Brandenburg	7.500,00 €
Kulturbrennerei Genshagen e. V.	Literaturfest zum 125. Geburtstag von Erich Kästner	3.926,00 €
Kirchenkreis Zossen-Fläming	Konzerte des Jungen Märkischen Kammerorchesters	4.800,00 €
Sächsischer Kammerchor e. V.	Orchester Sturm und Drang – Konzert	6.730,00 €

**Vorlagennummer: 6-5300/24-I**

Der Kreisausschuss beschließt unter Berücksichtigung der am 03.06.2024 ausgesprochenen Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Eiffage Infra-Ost GmbH im Gewerbegebiet Zossener Straße 2 in 14959 Trebbin mit der Ausführung der Leistungen für die Deckenerneuerung der Kreisstraße K 7232. Der Auftragswert beträgt 337.676,67 EUR.

**Vorlagennummer: 6-5315/24-I**

Der Kreisausschuss beschließt unter Berücksichtigung der am 03.06.2024 ausgesprochenen Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt die Tischlerei in 14947 Nuthe-Urstromtal/OT Dobbrikow mit der Ausführung der Leistung Tischlerarbeiten, am Oberstufenzentrum Teltow-Fläming in Brandenburgische Straße 100, 14974 Ludwigsfelde. Der Auftragswert beträgt 299.114,62 EUR.

**Vorlagennummer: 6-5301/24-I**

Der Kreisausschuss beschließt unter Berücksichtigung der am 03.06.2024 ausgesprochenen Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt die Firma S&L Connect GmbH, Am Gewerbepark 2 in 14913 Hohenseefeld mit dem Leasing von 2 Stück Geräteträgern. Der Gesamtbruttopreis bei einer Leasingdauer von 36 Monaten für 2 Geräteträger beträgt 249.263,64 EUR. Das entspricht einer Leasingrate pro Monat von 6.923,99 EUR für zwei Geräteträger.

***Vorlagennummer: 6-5305/24-I***

Der Kreisausschuss beschließt unter Berücksichtigung der am 03.06.2024 ausgesprochenen Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt die Firma Hansa Maschinenbau GmbH Raiffeisenstraße 1 in 27446 Selsingen mit dem Leasing von 2 Stück Geräteträgern. Der Gesamtbruttopreis bei einer Leasingdauer von 36 Monaten für 2 Geräteträger beträgt 198.705,62 EUR. Das entspricht einer Leasingrate pro Monat 5.519,60 EUR für zwei Geräteträger.

***Vorlagennummer: 6-5307/24-II***

Der Kreisausschuss beschließt unter Berücksichtigung der am 03.06.2024 ausgesprochenen Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf:

Die Entwicklung eines Qualitätshandbuches (QHB) für Kindertagesbetreuungseinrichtungen verbunden mit der Begleitung eines Qualitätsentwicklungsprozesses im Landkreis Teltow-Fläming mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von 199.824,00 EUR wird an die Firma Internationale Akademie für innovative Pädagogik, Psychologie und Ökonomie GmbH, Nassauische Str. 5 in 10717 Berlin vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 7 Jahren. Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe b UstG.

***Vorlagennummer: 6-5308/24-II***

Der Kreisausschuss beschließt unter Berücksichtigung der am 03.06.2024 ausgesprochenen Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf:

Die Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete und Spätaussiedler am Standort Ludwigsfelde-Struveshof, in den Häusern 11 und 12 auf dem Gelände des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin Brandenburg (Lisum) im Struveweg 1 in 14974 Ludwigsfelde, wird für den Zeitraum 01.07.2024 bis 31.12.2024, mit einem Gesamtvolumen von 180.904,56 EUR an die DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg GmbH, Wetzlarer Straße 28 in 14482 Potsdam vergeben.

***Vorlagennummer: 6-5309/24-II***

Der Kreisausschuss beschließt unter Berücksichtigung der am 03.06.2024 ausgesprochenen Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf:

Die Vergabe des Auftrages zur Bewachung und Sicherung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende und Geflüchtete in Trebbin, Baruther Straße 34 mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von 352.800,00 EUR erfolgt an die SWU Schutz und Sicherheitsmanagement GmbH. Der Vertrag beginnt am 01.07.2024 und hat eine Laufzeit von 24 Monaten.

**Nichtöffentlicher Teil**

***Vorlagennummer: 6-5306/24-I***

Der Kreisausschuss beschließt unter Berücksichtigung der am 03.06.2024 ausgesprochenen Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf die 1. Änderungsvereinbarung über das Bauvorhaben Erneuerung der K 7209, Ortsdurchfahrt Gräfendorf und freie Strecke bis Werbig, Abschnitt 10, km 0,750 bis km 2,700 einschl. Radweg mit der Gemeinde Niederer Fläming, vertreten durch das Amt Dahme.

***Vorlagennummer: 6-5280/24-III***

Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe des Denkmalpflegepreises des Landkreises Teltow-Fläming am 6. September 2024.

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1 Abs.1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 22. April 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungs-satzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasser-gebühren).
- (3) Die Wassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der vom Wasserzähler erfassten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.
- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur

Verfügung, so schätzt der KMS Zossen den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zu Grunde gelegt werden.

- (2) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

### **§ 3**

#### **Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn	2,5	=	3,00 €/Monat
maximal Qn	6,0	=	7,20 €/Monat
maximal Qn	10,0	=	12,00 €/Monat
maximal Qn	15,0	=	18,00 €/Monat
maximal Qn	25,0	=	30,00 €/Monat
maximal Qn	40,0	=	48,00 €/Monat
maximal Qn	60,0	=	72,00 €/Monat
maximal Qn	100,0	=	120,00 €/Monat
maximal Qn	150,0	=	180,00 €/Monat
maximal Qn	250,0	=	300,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 =	4 m <sup>3</sup> /h	=	3,00 €/Monat
maximal Q3 =	10 m <sup>3</sup> /h	=	7,50 €/Monat
maximal Q3 =	16 m <sup>3</sup> /h	=	12,00 €/Monat
maximal Q3 =	25 m <sup>3</sup> /h	=	18,75 €/Monat
maximal Q3 =	40 m <sup>3</sup> /h	=	30,00 €/Monat
maximal Q3 =	63 m <sup>3</sup> /h	=	47,25 €/Monat
maximal Q3 =	100 m <sup>3</sup> /h	=	75,00 €/Monat
maximal Q3 =	160 m <sup>3</sup> /h	=	120,00 €/Monat
maximal Q3 =	250 m <sup>3</sup> /h	=	187,50 €/Monat
maximal Q3 =	400 m <sup>3</sup> /h	=	300,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017: 1,16 €/m<sup>3</sup>
- b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018: 0,99 €/m<sup>3</sup>
- c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019: 1,05 €/m<sup>3</sup>
- d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020: 1,16 €/m<sup>3</sup>
- e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021: 1,36 €/m<sup>3</sup>
- f) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022: 1,30 €/m<sup>3</sup>
- g) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023: 1,96 €/m<sup>3</sup>

h) ab dem 01.01.2024:

2,03 €/m<sup>3</sup>

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Trinkwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

#### **§ 6**

##### **Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7**

##### **Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen

Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

## **§ 8**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem KMS Zossen sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monat schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 10**  
**Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem KMS Zossen anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 07.12.2023 außer Kraft.

Zossen, 23.04.2024

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin